



# HESSISCHER LANDTAG

05. 05. 2008

## **Gesetzentwurf der Fraktion der FDP**

### **für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutze vor den Gefahren des Passivrauchens (Hessisches Nichtrauchererschutzgesetz - HessNRSRG)**

#### **A. Problem**

Das zum 1. Oktober 2007 in Kraft getretene Hessische Nichtrauchererschutzgesetz bedarf bezüglich seiner Regelungen die Gaststätten betreffend einiger Verbesserungen. Hierfür besteht sowohl eine wirtschaftliche als auch eine verfassungsrechtliche Notwendigkeit. Die Modifikationen sind ohne Beeinträchtigungen des Schutzes von Nichtrauchern umsetzbar.

#### **B. Lösung**

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, bei Wahrung des Schutzes von Nichtrauchern bestimmte Gaststätten von dem Verbot auszunehmen, die Möglichkeiten zur Schaffung von abgetrennten Raucherräumen zu erleichtern sowie neue technische Möglichkeiten wirksamer zum Einsatz bringen zu können. Ferner sollen geschlossene Gesellschaften vom Rauchverbot ausgenommen sein.

#### **C. Befristung**

Das Gesetz ist bereits auf 5 Jahre befristet.

#### **D. Alternativen**

Ohne die vorgeschlagenen Änderungen besteht die Gefahr, dass bestimmte kleinere Gaststätten in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet wären und das Gesetz jedenfalls in Teilen vom Staatsgerichtshof mit großer Wahrscheinlichkeit für verfassungswidrig erklärt werden würde.

#### **E. Kosten**

Die Kosten für die Gastronomie wären gering, lediglich für die Anschaffung und Installation der technischen Vorrichtungen beziehungsweise die Anbringung von entsprechenden Schildern würden Kosten entstehen.

#### **F. Auswirkungen die Frauen anders oder in höherem Maße treffen als Männer**

Keine.

#### **G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen**

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes zum Schutze  
vor den Gefahren des Passivrauchens  
(Hessisches Nichtrauchererschutzgesetz - HessNRSG)**

Vom

**Artikel 1**

§ 2 des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (Hessisches Nichtrauchererschutzgesetz - HessNRSG) vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 568) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
"(4) In Gaststätten ist das Rauchen gestattet, wenn
  1. die Gaststätte nur aus einem Gastraum besteht oder
  2. vollständig abgetrennte Räume vorgehalten werden oder
  3. wenn durch technische Vorkehrungen ein gleichwertiger Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens gewährleistet werden kann oder
  4. ausschließlich geschlossene Gesellschaften die Gaststätte nutzen.

In jedem Fall sind diese Gaststätten bzw. Räume ausdrücklich und deutlich sichtbar als Rauchergaststätte bzw. -räume zu kennzeichnen."

2. Abs. 6 wird gestrichen.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

**Begründung:****A. Allgemeines:**

Das Hessische Nichtraucherschutzgesetz, welches sich nach derzeitigen Erkenntnissen im Wesentlichen bewährt hat und auch von der Bevölkerung ganz überwiegend akzeptiert wird, bedarf jedoch einiger Verbesserungen für den Bereich der Gaststätten.

So hat sich gezeigt, dass die sogenannten Ein-Raum-Gaststätten mit erheblichen wirtschaftlichen Problemen zu kämpfen haben und in vielen Fällen in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht sind. Auch hat sich gezeigt, dass die bisherige Regelung zur Schaffung von Raucherräumen in Gaststätten mit erheblichen finanziellen und bürokratischen Aufwendungen einhergeht. Darüber hinaus trägt das Gesetz den technischen Möglichkeiten zur Schaffung rauchfreier Räume nicht ausreichend Rechnung. Ferner soll ausdrücklich im Falle der Gaststättennutzung durch geschlossene Gesellschaften das Rauchverbot nicht gelten.

Hinzu kommen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken, die in anderen Bundesländern mit vergleichbaren Regelungen zum Erlass entsprechender einstweiliger Anordnungen geführt haben (Beschluss des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz vom 11. Februar 2008 - VGH A 32/07 u.a.; Beschluss des Verfassungsgerichtshofs des Freistaates Sachsen vom 27. März 2008 - Vf. 25-IV-08 (e.V.) u.a.)

**B. Einzelbegründung:**

Zu Art. 1:

Zu Nr. 1:

Nr. 1:

Die Regelung gestattet es sogenannten Ein-Raum-Gaststätten, weiterhin das Rauchen zuzulassen. Voraussetzung dafür ist, dass die Gaststätte lediglich einen Gastraum hat und sie ausdrücklich als Rauchergaststätte gekennzeichnet ist. Derartige Betriebe sind nicht in der Lage, einen besonderen Raucherraum vorzuhalten und insofern ist diese besondere Behandlung zu rechtfertigen. Die erwähnten einstweiligen Anordnungen der Landesverfassungsgerichte, die sich auf derartige Konstellationen beziehen, gestatten entgegen den dortigen Nichtraucherschutzgesetzen ebenfalls unter bestimmten Voraussetzungen die Weiterführung als Rauchergaststätten. Die vorgeschlagene Regelung trägt diesen verfassungsrechtlichen Bedenken Rechnung.

Nr. 2:

Diese Änderung ermöglicht es allen Gaststätten, unabhängig von der Frage der Raumgrößen, einen abgetrennten Raum oder auch mehrere abgetrennte Räume als Raucherräume zu nutzen, ohne dass es sich hierbei um flächenmäßig kleinere Räume im Vergleich zum Nichtraucherbereich handeln muss. Der Raucherraum muss also nicht - wie nach bisheriger Rechtslage - ein Nebenraum sein, sondern es kann sich auch um den Haupt(gast)-Raum handeln. Dies vermeidet darüber hinaus Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Haupt- und Nebenräumen. Auch hier ist Voraussetzung, dass die Raucherräume ausdrücklich als solche gekennzeichnet sind.

Nr. 3:

Diese Regelung soll den Einsatz geeigneter technischer Vorkehrungen zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens gesetzlich ermöglichen. Eine gesetzliche Regelung der Zulassungsvoraussetzungen ist gegenüber einer Regelung durch Rechtsverordnung vorzuzugswürdig, weil dadurch ein Einsatz der Technik bereits unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes ermöglicht wird. Der Einsatz solcher technischer Vorkehrungen, wie etwa elektrischer Luftreiniger, ist künftig zulässig, wenn diese einen gleichwertigen Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens gewährleisten können. Auch hier ist Voraussetzung, dass diese Gaststätten bzw. Räume ausdrücklich gekennzeichnet sind.

Nr. 4:

Das Rauchverbot soll nicht gelten, wenn die Gaststätte ausschließlich durch eine geschlossene Gesellschaft genutzt wird. Unter einer geschlossenen Gesellschaft versteht man die Buchung aller Räume einer Gaststätte durch einen Veranstalter, der darüber entscheidet, wer Zugang erhält. Persönliche Beziehungen zwischen dem Veranstalter und den Gästen, wie etwa familiäre Bande, Arbeitsverhältnisse oder Vereinsmitgliedschaften sind hierfür nicht Voraussetzung, jedoch regelmäßig gegeben. Erfasst werden von dieser Ausnahmeregelung auch sogenannte Raucher-Clubs. Es können aber auch Parteiveranstaltungen und Podiumsdiskussionen geschlossene Gesellschaften sein.

Zu Nr 2:

Die bisherige Verordnungsermächtigung zur Zulassung technischer Vorkehrungen ist angesichts der vorgeschlagenen Neuregelung in § 2 Abs. 4 Nr. 3 verzichtbar.

Zu Art. 2:

Geregelt wird das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 5. Mai 2008

Der Fraktionsvorsitzende:  
**Hahn**